

Merkblatt

Renten wegen Erwerbsminderung

Im Falle einer Erwerbsminderung, z.B. nach einem Unfall oder wegen einer schweren Krankheit, erhalten Sie auch von den Hannoverschen Kassen eine Rente. Dieses Merkblatt soll Ihnen die Zusammenhänge verdeutlichen und nützliche Hinweise geben.

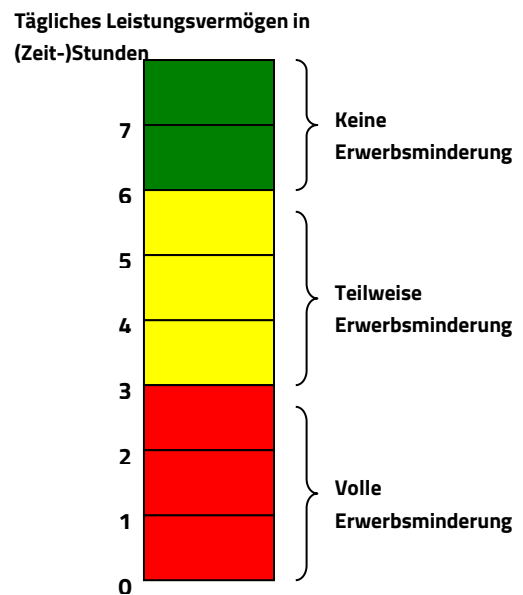
Wann habe ich einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente?

Die Erwerbsminderungsrente ist Bestandteil des Waldorf-Versorgungswerks. In der Zusatzversorgung ist sie in den Tarifen A, B, C(AI) sowie im Tarif E in der Tarifstufe EnAI enthalten. In welchem Tarif Sie versichert sind, können Sie der Aufnahmebestätigung oder unserer jährlichen Anwartschaftsmitteilung entnehmen.

Was bedeutet „Erwerbsminderung“?

Bei der Erwerbsminderung wird zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Sie sind voll erwerbsgemindert, wenn Sie wegen einer Krankheit oder einer Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei (Zeit-)Stunden täglich tätig zu sein. Wenn Ihr tägliches Leistungsvermögen zwar mindestens drei, aber weniger als sechs (Zeit-)Stunden beträgt, sind Sie teilweise erwerbsgemindert.

Bitte beachten Sie, dass eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht im Leistungsspektrum der Hannoverschen Kassen enthalten ist. Berufsunfähig sind Sie, wenn Sie wegen gesundheitlicher Einschränkungen lediglich Ihren erlernten bzw. ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben können. Für den Fall einer Berufsunfähigkeit empfehlen wir grundsätzlich, eine private Versicherung abzuschließen.



Wie kann ich die Erwerbsminderung nachweisen?

Wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sollten Sie zuerst dort einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente stellen. In der Regel wird dann eine ärztliche Untersuchung veranlasst und Sie erhalten anschließend einen Bescheid. Für uns ist als Nachweis eine Kopie der ersten Seite des Rentenbescheides ausreichend. Da wir ständig an der Verbesserung und Weiterentwicklung unserer Leistungen und Tarife im Sinne unserer Versicherten arbeiten, bitten wir Sie jedoch, uns für unsere statistischen Erhebungen die Ursache und den Hintergrund Ihrer Erwerbsminderung mitzuteilen. Diese Angaben behandeln wir selbstverständlich streng vertraulich.

Wenn Sie im Waldorf-Versorgungswerk versichert sind, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Einschätzung Ihres Leistungsvermögens übernimmt hier ein Amtsarzt des zuständigen Gesundheitsamtes. Die damit verbundenen Kosten sind grundsätzlich von Ihnen zu tragen.

Wie lange wird die Rente gezahlt?

Wir zahlen Ihnen die Rente, solange Sie erwerbsgemindert sind. In der Regel bewilligen wir die Rente für einen befristeten Zeitraum (z.B. zwei oder drei Jahre). In Ausnahmefällen kann die Rente auch unbefristet bewilligt werden.

Wir sind berechtigt, uns von Ihnen nachweisen zu lassen, ob die Erwerbsminderung weiterhin besteht. Wenn sich Ihr Gesundheitszustand bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze nicht bessert, zahlen wir Ihnen die volle Erwerbsminderungsrente in gleicher Höhe als Altersrente weiter.

Wie hoch wird die Rente sein?

In der Zusatzversorgung ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung mindestens so hoch wie der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erreichte Anspruch auf Altersrente ab dem vereinbarten Renteneintritt. In den Tarifen B, C(AI) sowie im Tarif E in der Tarifstufe EnAI erhöhen altersabhängige Leistungsfaktoren den monatlichen Rentenbetrag, wenn die Erwerbsminderung vor dem vollendeten 60. Lebensjahr eintritt.

Im Waldorf-Versorgungswerk beträgt die Rente wegen voller Erwerbsminderung in der Regel mindestens 30% Ihres aktuellen abgesenkten Brutto-Gehaltes.

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt jeweils 50% der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bitte beachten Sie, dass diese Werte im Einzelfall abweichen können. Eine konkrete Berechnung erstellen wir Ihnen gern auf Anfrage.

Muss ich von der Rente Steuern zahlen?

Wenn Sie eine Rente aus der Hannoverschen Pensionskasse VVaG beziehen, erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, in der die Rentenbeträge aufgeführt sind. Ist Ihre Rente aus un versteuerten Beiträgen entstanden, muss sie voll versteuert werden. Ist Ihre Rente aus bereits versteuerten Beiträgen entstanden, muss nur ein Teil davon, der sog. Ertragsanteil versteuert werden. Die Versteuerung erfolgt über die Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie eine Rente über die Hannoversche Unterstützungskasse e.V. erhalten (z.B. Waldorf-Versorgungswerk) benötigen wir zur Auszahlung Ihre aktuellen Lohnsteuerdaten. Je nach Steuerklasse können hier ggf. Steuern anfallen, die wir dann direkt an das Finanzamt abführen.

Für weitergehende Angaben zur Versteuerung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater.

Muss ich von der Rente Sozialabgaben zahlen?

Grundsätzlich unterliegen alle Renten aus der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn wir die Rente an Sie auszahlen, sind wir verpflichtet, Ihre Krankenkasse zu informieren und die Beiträge direkt dorthin abzuführen. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 14,60% (ggf. zzgl. individueller Zuschlag), der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 2,55%, wenn Sie uns nachgewiesen haben, dass Sie mindestens ein Kind haben, ansonsten 2,80% (Stand 2018).

Wenn alle Ihre Versorgungsbezüge (dazu zählen insbesondere Renten aus betrieblicher Altersversorgung) monatlich EUR 152,25 nicht überschreiten, brauchen Sie keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Wenn Sie diese Grenze überschreiten, ist die volle Rente beitragspflichtig.

Wenn Sie privat krankenversichert sind oder wenn Sie freiwillig gesetzlich versichert sind, wenden Sie sich mit dieser Frage bitte an Ihre Krankenversicherung.

Darf ich neben der Erwerbsminderungsrente noch arbeiten?

Grundsätzlich hat es keine Auswirkungen auf Ihre Rente der Hannoverschen Kassen, wenn Sie eine geringfügige Beschäftigung (sog. „Mini-Job“ oder „450-Euro-Job“) ausüben.

Wenn Sie von uns eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten, dürfen Sie entsprechend Ihrem festgestellten Leistungsumfang arbeiten (also z.B. 5 Zeit-Stunden täglich). Allerdings darf das Gehalt, das Sie dann erhalten, zusammen mit der Erwerbsminderungsrente nicht über dem Gehalt liegen, das Sie vor Eintritt der Erwerbsminderung bezogen haben.